



Sitzungstermine und -dauer, Ausschüsse und Klausursitzungen

Gremium	Termin	Beratungsfolge	Status
Hauptausschuss	19.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Bau- und Sozialausschuss	23.11.2020	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Anlagen

Weitere beteiligte Ressorts

I. **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Umsetzung der sich im Laufe der offenen Diskussion ergebenden Änderungen zu beauftragen.

II. **Sachverhalt und Begründung**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hat den Antrag nach § 34 GemO zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Sitzungstermine & -dauer, Ausschüsse und Klausursitzungen“ gestellt. In der Abstimmung mit der Fraktion über den gestellten Antrag wurde darum gebeten, dass die Verwaltung ihre Sicht auf die Thematik darstellt. Diese Position ist unter ‚III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung‘ aufgezeigt.

III. **Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

1 **Informationen zur Gestaltung der Sitzungstermine**

Per E-Mail hat die Geschäftsstelle des Gemeinderats am 11.09.2020 den Entwurf für die Sitzungstermine 2021 an die Fraktionsvorsitzenden und StR Gansky versandt, mit der Bitte zur Besprechung in den Fraktionssitzungen. Änderungsvorschläge waren bis zum 25.09.2020 erbeten.

Bei der Erstellung dieses Entwurfs wurde die Anzahl der möglichen Sitzungen ermittelt:

1. Gemeinderat 7 vor der Sommerpause und weitere 4 nach der Sommerpause
2. mögliche Termine für die Klausursitzung 2 vor der Sommerpause 3 nach der Sommerpause
3. und vor jeder Sitzungsrunde eine Sitzung des Jugendgemeinderats



Natürlich mussten auch die Crailsheimer Festtage, die Sitzungen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der Waldbegang und die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke berücksichtigt werden.

Eine Planungsrunde – Ältestenrat-Jugendgemeinderat-Hauptausschuss-Bau- und Sozialausschuss-Gemeinderat – umfasst 24 Tage, damit dem Gemeinderat eine 14-tägige Informations- und Beratungszeit in den Fraktionen bleibt.

Da die Stadt Crailsheim aktuell keinen reinen Sitzungssaal mit Dauermöblierung hat, muss die Möblierung und Technik separat geplant und organisiert werden. Der häufige Auf- und Abbau von Mobiliar und Technik während einer Sitzungsrunde ist zeitintensiv für die Hausmeister und das Personal des Baubetriebshofs (BBH). Mobiliar und Technik unterliegen einem höheren Verschleiß. Eine andere Möglichkeit zur Ressourcenschonung wäre die Sperrung des Ratssaals für die komplette Sitzungsperiode.

Sobald der Hangar in den Besitz und Betrieb der Stadtverwaltung Crailsheim übergegangen ist, könnte sich diese Situation entspannen. Kulturelle Veranstaltungen und Ehrungen könnten dann dort stattfinden, womit die (temporäre) Sperrung des Ratssaals für Gremiensitzungen in Erwägung gezogen werden könnte.

Zur Ressourcenschonung von

1. Arbeitszeit von BBH und Hausmeistern
2. Material (Mikrofonanlage, Bildschirme, Kabel, Tische und Stühle)

ist für 2021 eine Sitzungswoche je Sitzungsrunde vorgesehen – mit den Vorteilen:

1. Einsparung der Kosten für den zusätzlichen Auf- und Abbau; damit bleibt diese Arbeitszeit für dringende Hausmeister- und BBH-Tätigkeiten
2. mögliche Veranstaltungen an Wochenenden können im Ratssaal geplant werden.

2 Sitzungsdauer

Auch hier gelten die Gemeindeordnung (GemO), Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO).

§ 20 GeschO gibt das Zeitbudget vor

- Abs. 1: - Vorsitzender eröffnet die Beratung
- jede Fraktion hat 3 Minuten für einleitendes Statement

- Abs. 2: - Sachvorträge und Stellungnahmen in angemessener Kürze,
Redezeit in der Regel 5 Minuten
- einer dritten und weiteren Wortmeldung derselben Person nur ausnahmsweise
stattgeben



Daraus ergibt sich theoretisch eine maximale Beratungszeit von ca. 450 Minuten pro Tagesordnungspunkt, sofern jedes Mitglied von seinem vollen Rederecht Gebrauch macht, aber keine dritte Wortmeldung in Anspruch nimmt.

Wenn aus dem Gemeinderat der Wunsch nach einer „stringenten Sitzungsleitung“ geäußert wird, fehlen hierfür aktuell die erforderlichen Werkzeuge in der Geschäftsordnung, sofern der Sprechende nicht vom Thema abweicht und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen werden kann (§ 20 Abs. 4 GeschO).

Aus Sicht der Verwaltung ist es wünschenswert, dass künftig nur noch Fraktionen ein einleitendes Statement abgeben, wie in § 20 Abs. 1 der GeschO geregelt. Außerdem erscheint es überlegenswert, die Redezeit auf max. 3 Minuten zu beschränken, um die Selbstdisziplin der Gemeinderatsmitglieder zu fördern und die Alleinverantwortung für eine effiziente Sitzung nicht allein in die Zuständigkeit des Vorsitzenden zu legen.

Eine Begrenzung der Sitzungsdauer ist aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend: Zum einen gibt es bei manchen Beratungsgegenständen Fristen und bei Projekten verzögert sich entsprechend die Umsetzung, wenn bspw. ein Aufstellungs- oder Auslegungsbeschluss erst mehrere Wochen später erfolgt. Zudem ist hiermit die Grundproblematik allzu umfangreicher Beratung nicht gebannt, sondern nur verschoben.

Grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, Tagesordnungspunkte zu vertagen bzw. mit der Einladung einen Fortsetzungstermin bekanntzugeben. Das Einberufungsrecht nach § 34 GemO i.V.m. Rn 21 des Kommentars zur GemO (Kunze, Bronner, Katz) steht allein dem Bürgermeister zu. Weiter heißt es dort: „Vielmehr sind Willensbildungen des Gemeinderats zur Frage des regelmäßigen Sitzungsbeginn rechtlich lediglich als den Bürgermeister nicht bindende Vorschläge zu bewerten.“ Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der Gemeinderat Herr des Verfahrens (§ 34 GemO i.V. m. Rn 22 des Kommentars zur GemO (Kunze, Bronner, Katz)). „Er [der Gemeinderat] kann durch Mehrheitsbeschluss einen Punkt absetzen oder vertagen oder beschließen, dass Tagesordnungspunkte in eine nichtöffentliche Sitzung und umgekehrt oder einen Ausschuss verwiesen werden.“

Eine weitere Möglichkeit, dem Gemeinderat und den Ausschüssen genügend Zeit für die kommunalpolitische Führung zur Festlegung der großen Linie der Gemeindepolitik zu verschaffen, ist, weitere Aufgaben bzw. höhere Wertgrenzen auf die Verwaltung und den Oberbürgermeister zu übertragen. Dazu müsste die Hauptsatzung geändert werden.

Des Weiteren wird auch die Verwaltung unabhängig von einer Unterrichtung des Gemeinderats, überprüfen, welche Beschlüsse aufgrund der Gesetzeslage notwendig sind, bspw. bei Bauprojekten Grundsatz- und Baubeschluss oder ein nach BauG nicht vorgesehener Offenlagebeschluss

Auffällig ist die steigende Zahl der Wortbeiträge unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben, Anfragen und Anträge. So sind Anträge nicht immer vorformuliert und bleiben daher teilweise unpräzise („die Verwaltung soll sich mal damit beschäftigen, ob nicht ...“). Hinsichtlich der Anfragen hat jeder Gemeinderat die Möglichkeit, jene bilateral mit den zuständigen Ressortleitungen zu klären. Aus Erfahrung ist dieser Weg oft schneller und effektiver als eine Anfrage über den Gemeinderat. Die Verwaltung schlägt vor, dass diese Möglichkeit zum Wohle



aller verstärkt wahrgenommen wird, um die Anliegen der Stadträtinnen und Stadträte zielführend aufgreifen zu können. Die Wertigkeit der Anfragen verliert dadurch nicht an Bedeutung, vielmehr führt dies dazu, dass sich nur die am Prozess Beteiligten damit befassen müssen. Sollten hier Anfragen an die Ressortleitungen gerichtet werden, die aus deren Sicht dennoch für alle Mitglieder des Gemeinderats relevant sind, wird die Verwaltung diese in gewohnter Form allen Gemeinderatsmitgliedern bekanntgeben.

Das Recht jedes Mitglieds des Gemeinderats, Anfragen an die Verwaltung zu richten, soll nicht genommen werden (§ 24 Abs. 4 GemO und § 5 Abs. 2 GeschO). Eine Übereinkunft der Fraktionen und Gruppierungen, wonach bspw. jede Fraktion maximal zwei Anfragen stellen kann (z.B. vorgebracht durch den Fraktionsvorsitzenden), wäre aus Sicht der Verwaltung eine Möglichkeit, der „Anfragenflut“ zu begegnen – setzt gleichzeitig aber Einigkeit innerhalb der Fraktionen und die Bereitschaft und Disziplin aller voraus, diese Übereinkunft mitzutragen.

Ferner hat sich zuletzt bei diesem Tagesordnungspunkt teilweise auch der Charakter einer Aussprache eingestellt, die hier nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 4 GeschO). Von daher appelliert die Verwaltung daran, Antworten der Verwaltung stehen zu lassen und keine weiteren Stellungnahmen dazu abzugeben.

3 Ausschüsse

In seiner Sitzung vom 28.06.2018 hat der Gemeinderat die Einführung beschließender Ausschüsse beschlossen. Der Gemeinderat wollte, dass jedes Gemeinderatsmitglied in einem Ausschuss vertreten ist. Der Verwaltungsvorschlag sah 9 Mitglieder je Ausschuss vor. Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Gremiumsmitglieder inklusive der Vertretungen wäre leichter handhabbar gewesen. Die Vertreter der Fraktionen hätten dann als „Delegierte“ aus den Fraktionen und Gruppierungen die Vorberatung übernommen.

Im Großen und Ganzen konnten mit der Ausschussarbeit die Beratungszeiten im Gemeinderat für die in den Ausschüssen vorberatenen Entscheidungen wesentlich verkürzt werden.

Der Hauptausschuss tagte 2019 fast 19 Stunden und 2020 bis jetzt 23 ¼ Stunden.

Der Bau- und Sozialausschuss tagte 2019 27 ¼ -Stunden und 2020 bis jetzt 25 ¼ Stunden.

Der Gemeinderat tagte (ohne Klausuren) 27 ¼ Stunden und 2020 bis jetzt 25 ¼ Stunden.

Dazu im Vergleich: Gemeinderat 2015 70 ½ Stunden, 2016 72 ½ Stunden, 2017 67 ½ Stunden und 2018 79 ¾ Stunden.

In den Ausschüssen aufkommende Fragen konnten häufig bis zur Gemeinderatssitzung bearbeitet und erläutert werden. Von daher setzt die Verwaltung weiterhin auf die Sinnhaftigkeit der Ausschüsse, sofern das hier abgegebene Votum vom Gesamtgremium ohne weiterführende Diskussion übernommen und beschlossen wird. Ausnahmen sind aus Sicht der Verwaltung denkbar bei:



1. kommunalpolitisch besonders relevanten Themen (Landesgartenschau, Sanierungsgebiet Östliche Innenstadt, Bahnhof, Stadthalle etc.), um – auch im Falle einer Einigkeit – den Stellenwert des Themas gegenüber der Öffentlichkeit und Medienvertretern zum Ausdruck zu bringen.
2. einem engen Ergebnis bei der Vorberatung im Ausschuss, womit nicht ausgeschlossen ist, dass die Beratung im Gesamtgremium ein anderes Abstimmungsergebnis hervorbringt als zuvor im Ausschuss.
3. einer neuen Informationsbasis für die Gemeinderatsmitglieder, sofern bspw. zwischen der Vorberatung und der anstehenden Entscheidung wesentliche neue, zuvor also noch nicht bekannte Informationen auftauchen, die das Abstimmungsverhalten in eine andere Richtung wesentlich beeinflussen könnten.

4 Klausursitzungen und Sondersitzungen

Für besondere Themen, die eine umfassende Planung und/oder eine große Veränderung für die Stadt bedeuten, werden mehrere Termine im Jahr vorgemerkt: zuletzt bspw. für Masterplan Östliche Innenstadt, Schulentwicklungsplanung, Wohnbauentwicklungskonzept bzw. Sozialer Wohnungsbau und weitere. Diese Termine dienen dazu, gewichtige Themen mit größerem Zeitbudget zu besprechen und zu diskutieren. Aus Sicht der Verwaltung haben sich die bisherigen Klausurtermine bewährt, auch wenn nicht immer ein Konsens darüber besteht,

1. ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten werden soll
2. welches Format für die Klausur oder Sondersitzung gewählt werden soll
3. vor Ort in Crailsheim oder an einem anderen Tagungsort beraten werden soll
4. eine ein- oder mehrtägige Klausur mehrheitlich gewünscht ist.

Die Verwaltung hält maximal zwei Klausurtermine pro Jahr für sinnvoll (Frühjahr/Herbst), weil die Veranstaltungen auch immer einer Planung, Organisation und Vorbereitung bedürfen. Tagesordnungspunkte, die eine längere Diskussion erwarten lassen, können gut in einer Sondersitzung behandelt werden (bspw. Studie Stadthalle, Wohnraumbedarfsanalyse etc.).